

Mittwoch, 13. Mai 1970

Doppelbesteuerungsverhandlungen
mit Japan, Singapur, Australien
und evtl. mit Ceylon und Malaysia.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 23. April 1970
(Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 1. Mai 1970
(Beilage).

Finanz- und Zolldepartement. Vernehmlassung vom 8. Mai 1970
(Einverstanden).

Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 8. Mai 1970
(Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Finanz- und Zolldepartementes
und auf das Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Finanz- und Zolldepartementes wird, unter Berücksichtigung der Ausführungen des Politischen Departementes in seinem Mitbericht vom 1. Mai 1970, zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das Finanz- und Zolldepartement wird ermächtigt, auf der Basis der Abkommensentwürfe die Verhandlungen mit Japan wieder aufzunehmen, die Verhandlungen mit Singapur und die technischen Vorbesprechungen mit Australien weiterzuführen sowie allfällige Gespräche mit Ceylon und Malaysia aufzunehmen.
3. Für diese Verhandlungen wird folgende Delegation bestellt:
 - Dr. Kurt Locher, Direktor der Eidg. Steuerverwaltung;
 - Dr. Max Widmer, Chef der Unterabteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen der Eidg. Steuerverwaltung;
 - Notar Daniel Lüthi, Jurist Ia, Unterabteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen der Eidg. Steuerverwaltung;
 - Dr. Walter Meier, Jurist Ia, Unterabteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen der Eidg. Steuerverwaltung;
 - Dr. Th. Faist, Vereinigung Schweiz. Industrie-Holdinggesellschaften, Bern, als Vertreter und Experte der schweizerischen Wirtschaft.

- 2 -

Das Politische Departement wird durch Beizug eines Vertreters der Schweizerischen Botschaft in den betreffenden Ländern vertreten.

4. Die Kosten der Delegation (mit Ausnahme des Vertreters der Privatwirtschaft) gehen zulasten der Eidgenossenschaft. Das Taggeld wird im Einvernehmen mit dem Personalamt festgesetzt. Für die Flugreise wird die 1. Klasse bewilligt.
5. Der Delegationschef wird ermächtigt, im Sinne der vorstehenden Ausführungen ausgehandelte Einkommenssteuerabkommen mit den erwähnten Ländern zu paraphieren.
6. Ueber das Ergebnis der einzelnen Verhandlungen wird das Finanz- und Zolldepartement dem Bundesrat zu gegebener Zeit Bericht erstatten.

Protokollauszug an die Bundeskanzlei; an das Finanz- und Zolldepartement (8) (Steuerverwaltung 10) zum Vollzug; an das Politische Departement (8); an das Volkswirtschaftsdepartement (2) (Handelsabteilung 2); an die Nationalbank (2) zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Sawami

Die Eidg. Steuerverwaltung orientierte hierüber die Kantone und die im Anschluss von Doppelbesteuerungsabkommen interessierten öffentlichen und privaten Stellen in einem Bericht vom 20. November 1967 (vgl. Anlage 1). Auf Grund der Verhandlungen versuchte die Eidg. Steuerverwaltung Japaner zu einer Änderung ihrer Haltung in Bezug auf die Besteuerung der Lizenzgebühren zu bewegen, doch ohne Erfolg. Japan beharrt, seiner konstanten Vertragspolitik entsprechend, auf einer Quellensteuer und ist nicht bereit, staatsvertraglich eine spätere Herabsetzung auf 5 % zuzusichern. Das Ergebnis des ergebnis vernehmlassungsverfahrens auf

Bern, den 23. April 1970

An den

Bundesrat

Doppelbesteuerungsverhandlungen mit Japan, Singapur, Australien und evtl. mit Ceylon und Malaysia

Den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Japan befürwortet, auch wenn Japan eine Quellensteuer von 10 % auf Lizenzgebühren

I.

Im Jahre 1961 führten erste Verhandlungen in der Schweiz mit einer japanischen Delegation zur Aufstellung eines Abkommensentwurfes. Ueber die noch offenen Punkte fanden in den Jahren 1962 - 1965 weitere Besprechungen statt, ohne dass eine Einigung erzielt werden konnte. Im Herbst 1967 erklärte sich Japan als OECD-Mitgliedstaat bereit, einem Abkommen mit der Schweiz grundsätzlich das Musterabkommen der OECD aus dem Jahre 1963 zugrunde zu legen. Dabei hielt die japanische Delegation in den Hauptpunkten an folgenden Lösungen fest:

Dividenden: Quellensteuer von 10 % im Falle von Dividenden aus einer Tochtergesellschaft (Beteiligung mindestens 25 %) und von 15 % in den übrigen Fällen; Verzicht auf eine weitergehende Sonderregelung zum Ausgleich für den gespaltenen japanischen Körperschaftssteuersatz;

Zinsen: Quellensteuer von 10 % entsprechend dem Musterabkommen der OECD;

Lizenzgebühren: 10 % Quellensteuer.

Die übrigen von Japan gewünschten Abweichungen vom Musterabkommen der OECD betrafen weniger wichtige Punkte (Ausschluss der Vermögenssteuer; Wohnsitzdefinition; Anwendung der Bestimmungen über die Künstlerbesteuerung auch auf die Veranstalter).

Die Eidg. Steuerverwaltung orientierte hierüber die Kantone und die am Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen interessierten öffentlichen und privaten Stellen in einem Bericht vom 10. November 1967 (vgl. Beilage 1). Auf Grund der Vernehmlassungen versuchte die Eidg. Steuerverwaltung in der Folge, die Japaner zu einer Aenderung ihrer Haltung in bezug auf die Besteuerung der Lizenzgebühren zu bewegen; diese Bemühungen blieben jedoch ohne Erfolg. Japan beharrt, seiner konstanten Vertragspraxis entsprechend, auf einer Quellensteuer von 10 % und ist nicht bereit, staatsvertraglich eine spätere Herabsetzung auf 5 % zuzusichern. Das Ergebnis des erneuten Vernehmlassungsverfahrens auf Grund eines Berichtes der Eidg. Steuerverwaltung vom 10.4.1969 (vgl. Beilage 2) hat gezeigt, dass die schweizerische Industrie den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Japan befürwortet, auch wenn Japan an einer Quellensteuer von 10 % auf Lizenzgebühren festhält; bei den Kantonen sind hingegen die Meinungen geteilt. In Anbetracht der enormen wirtschaftlichen Bedeutung Japans für die Schweiz wurde anlässlich der Septembersitzung 1969 des Fiskalkomitees der OECD in Paris mit einer japanischen Delegation die Weiterführung der Doppelbesteuerungsverhandlungen besprochen und beschlossen, anlässlich der Dezembersitzung der OECD Abkommensentwürfe auszutauschen. Ferner wurde vorgesehen, die eigentlichen Verhandlungen im Mai 1970 in Tokyo wieder aufzunehmen. Die Eidg. Steuerverwaltung hat in der Folge einen vom 3. Dezember 1969 datierten Entwurf (vgl. Beilage 3) ausgearbeitet, der weitgehend dem OECD-Musterabkommen von 1963 entspricht, und der japanischen Delegation überreicht.

Auf Grund der bisherigen Verhandlungsergebnisse kann festgestellt werden, dass mit Japan ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen werden kann, das für die schweizerischen Interessen, trotz einer Quellensteuer von 10 % auf Lizenzgebühren, wesentliche Verbesserungen gegenüber einem vertragslosen Zustand bringt. Die Verhandlungen sollten daher, wie vorgesehen, in Tokyo wieder aufgenommen und wenn möglich zum Abschluss gebracht werden. Auf japanischen Wunsch wurde der ursprünglich vorgesehene Verhandlungstermin auf den 1. - 11. Juli 1970 verlegt.

- 3 -

II.

1967 eingeleitete Verhandlungen mit der Republik Singapur über den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens führten anfangs 1969 zur Aufstellung eines schweizerischen Abkommensentwurfes, welcher formell dem OECD-Musterabkommen entspricht und materiell das bisherige Verhandlungsergebnis sowie in den wenigen noch nicht bereinigten Punkten die schweizerischen Vorschläge enthält. In seiner Sitzung vom 2.7.1969 hat der Bundesrat vom Bericht des Eidg. Finanz- und Zolldepartements vom 5. Juni 1969 zustimmend Kenntnis genommen und dieses ermächtigt, auf der Basis des schweizerischen Abkommensentwurfes die Verhandlungen mit Singapur fortzusetzen (vgl. Beilage 4).

In der Folge überreichte die Eidg. Steuerverwaltung den singapurischen Behörden im August 1969 den schweizerischen Abkommensentwurf mitsamt Kommentar (vgl. Beilage 5a + 5b). Ende November äusserten sich die singapurischen Behörden grundsätzlich positiv zu diesem Entwurf und schlugen die Fortsetzung der Verhandlungen mit dem Ziel, einen Entwurf zu paraphieren, vor. Auf Vorschlag der Eidg. Steuerverwaltung erklärten sie sich bereit, im Anschluss an die Verhandlungen einer schweizerischen Delegation in Tokyo die Gespräche über den schweizerischen Abkommensentwurf vom 14. - 22.7.1970 in Singapur weiterzuführen.

Es scheint zweckmässig, diese Gespräche mit den Verhandlungen in Japan zu verbinden. Es besteht gute Aussicht, dass die schweizerischen Unterhändler in den wenigen noch offenen Punkten befriedigende Lösungen erreichen können; damit würde das Abkommen gesamthaft betrachtet für die Schweiz ein günstiges Präjudiz für weitere Verhandlungen mit Entwicklungsländern, besonders auch im asiatischen Raum, darstellen, dies umsomehr, als die normalerweise sehr exzessiven steuerlichen Forderungen der Entwicklungsländer jedenfalls Singapur gegenüber wesentlich herabgesetzt werden konnten.

III.

Die Bestrebungen, mit Australien ein Doppelbesteuerungsabkommen abzuschliessen, gehen schon auf viele Jahre zurück. Ein im September 1965 der Eidg. Steuerverwaltung zugestellter australischer Abkommensentwurf, der formell dem OECD-Musterabkommen entsprach, sah unter anderem vor, dass jeder Staat die aus seinem Gebiet stammenden Einkünfte, insbesondere Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, Einkünfte aus Schiff- und Luftfahrt und Erwerbseinkünfte, voll besteuern könne. Die Aussicht war daher gering, mit Australien ein der schweizerischen Praxis und dem Musterabkommen der OECD entsprechendes Abkommen abzuschliessen zu können. Den australischen Behörden wurde dementsprechend mitgeteilt, dass die Schweiz zwar zu Gesprächen über den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens bereit sei, doch müssten am australischen Entwurf wesentliche Änderungen im Sinne des OECD-Musterabkommens angebracht werden.

Im Hinblick auf eine im Mai 1969 vorgesehene Europareise einer australischen Verhandlungsdelegation schlugen die australischen Behörden die Aufnahme von Gesprächen vor. In der Folge fanden vom 4. bis 6. Juni 1969 in Bern Besprechungen statt. Dabei zeigten sich insbesondere Schwierigkeiten bei der Umschreibung der Betriebsstätte, der Besteuerung der Unternehmensgewinne und der Quellenbesteuerung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren. Die Eidg. Steuerverwaltung erstellte auf Grund dieser Besprechungen einen vom 9.12.1969 datierten Abkommensentwurf nach OECD-Muster (vgl. Beilage 6), der den australischen Behörden Ende Januar 1970 durch Vermittlung der Schweizerischen Botschaft in Canberra zugestellt wurde, mit der Anregung, die technischen Vorbesprechungen im Anschluss an die Verhandlungen in Japan und Singapur weiterzuführen. Es besteht Aussicht auf eine positive Antwort der australischen Behörden. Die schweizerischen Unterhändler hätten abzuklären, ob Australien gestützt auf den schweizerischen Abkommensentwurf bereit ist, die erforderlichen Konzessionen zu machen, damit ein schweizerischer Praxis entsprechendes

Abkommen, welches von der schweizerischen Wirtschaft wegen der Zunahme der schweizerischen Investitionen in diesem Kontinent sehr begrüsst würde, abgeschlossen werden kann.

IV.

Im Jahre 1958 besuchte eine ceylonesische Delegation die Schweiz zur Besprechung der Möglichkeiten des Abschlusses eines schweizerisch-ceylonesischen Doppelbesteuerungsabkommens. Die Verhandlungen sind seither nicht mehr nachhaltig weitergeführt worden, da die ceylonesischen Forderungen zu stark von der konstanten schweizerischen Vertragspraxis abwichen. In der Zwischenzeit ist von schweizerischer Seite wiederholt, insbesondere auch von der Swissair, der Abschluss eines Abkommens gefordert worden, und auch die ceylonesischen Behörden haben durchblicken lassen, dass sie an der Weiterführung der Gespräche interessiert seien. Sofern sich die Gelegenheit bietet, vor dem Besuch in Japan oder nach den Besprechungen in Singapur und Australien, mit den ceylonesischen Behörden die Möglichkeiten für den Abschluss eines Abkommens erneut zu prüfen, sollten die schweizerischen Unterhändler hierzu ermächtigt werden.

Ebenso verhält es sich mit Malaysia. Dieser Staat hat wiederholt Vorschläge für den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens unterbreitet. Die schweizerische Verhandlungsdelegation sollte daher von Singapur aus allfällige Gespräche in Kuala Lumpur aufnehmen können.

V.

Die Frage des Abschlusses von Doppelbesteuerungsabkommen mit den fünf erwähnten Staaten Japan, Singapur, Australien, Ceylon und Malaysia steht zum Teil seit über zehn Jahren auf dem schweizerischen Vertragsprogramm. Da sich insbesondere gegenüber Japan als dem wichtigsten Verhandlungspartner eine Lösung erst vor kurzem abzuzeichnen begann, wären Verhandlungen an Ort und

Stelle vor dem jetzigen Zeitpunkt verfrüht gewesen. Heute jedoch, wo sich sowohl mit Japan als auch mit Singapur konkrete Verhandlungsergebnisse zeigen, die zur Paraphierung von Abkommen führen sollten, wäre es untunlich, noch weiter zuzuwarten. Wenn sich die schweizerischen Unterhändler schon in den asiatischen Raum begeben, scheint es vernünftig, gleichzeitig die Verhandlungen mit Australien, Ceylon und Malaysia wieder aufzunehmen und weiterzuführen. Es ist nicht zu übersehen, dass zahlreiche europäische Industriestaaten mit allen diesen fünf Ländern bereits Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen haben, so dass ein weiteres Zuzuwarten zu einer Verschlechterung der schweizerischen Verhandlungsposition führen könnte.

Falls der Reiseplan und die Umstände es erlauben, wird vorgesehen, die Delegation für die Besprechungen in den einzelnen Staaten gegebenenfalls aufzuteilen.

VI.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beehren wir uns, Ihnen im Einvernehmen mit dem Politischen Departement zu

beantragen:

1. Vom Bericht des Finanz- und Zolldepartements wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das Finanz- und Zolldepartement wird ermächtigt, auf der Basis der vorliegenden Abkommensentwürfe die Verhandlungen mit Japan wieder aufzunehmen, die Verhandlungen mit Singapur und die technischen Vorbesprechungen mit Australien weiterzuführen sowie allfällige Gespräche mit Ceylon und Malaysia aufzunehmen.

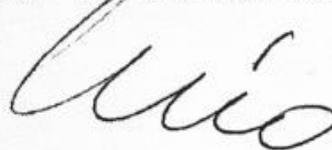
3. Für diese Verhandlungen wird folgende Delegation bestellt:

- Dr. Kurt Locher, Direktor der Eidg. Steuerverwaltung;
- Dr. Max Widmer, Chef der Unterabteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen der Eidg. Steuerverwaltung;
- Notar Daniel Lüthi, Jurist Ia, Unterabteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen der Eidg. Steuerverwaltung;
- Dr. Walter Meier, Jurist Ia, Unterabteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen der Eidg. Steuerverwaltung;
- Dr. Th. Faist, Vereinigung Schweiz. Industrie-Holdinggesellschaften, Bern, als Vertreter und Experte der schweizerischen Wirtschaft.

Das Eidg. Politische Departement wird durch Beizug eines Vertreters der Schweizerischen Botschaft in den betreffenden Ländern vertreten.

4. Die Kosten der Delegation (mit Ausnahme des Vertreters der Privatwirtschaft) gehen zulasten der Eidgenossenschaft. Das Taggeld wird im Einvernehmen mit dem Personalamt festgesetzt. Für die Flugreise wird die 1. Klasse bewilligt.
5. Der Delegationschef wird ermächtigt, im Sinne der vorstehenden Ausführungen ausgehandelte Einkommenssteuerabkommen mit den erwähnten Ländern zu paraphieren.
6. Ueber das Ergebnis der einzelnen Verhandlungen wird das Finanz- und Zolldepartement dem Bundesrat zu gegebener Zeit Bericht erstatten.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



(Celio)

Beilagen:

1. Bericht EStV über den Stand der Doppelbesteuerungsverhandlungen mit Japan vom 10.11.1967.
2. Bericht EStV über den Stand der Doppelbesteuerungsverhandlungen mit Japan vom 10.4.1969.
3. Schweizerischer Entwurf eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Japan vom 3. Dezember 1969 in englischer Sprache.
4. Bericht EFZD an den Bundesrat vom 5.6.1969 über die Doppelbesteuerungsverhandlungen mit Singapur und Beschluss des Bundesrates vom 2.7.1969.
- 5a. Schweizerischer Entwurf eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Singapur vom Januar 1969 in englischer Sprache.
- 5b. Kommentar zu diesem Entwurf vom August 1969 in englischer Sprache.
6. Schweizerischer Entwurf eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Australien vom 9.12.1969 in englischer Sprache.

An das Politische Departement zum Mitbericht

An die Bundeskanzlei, das Finanz- und Zolldepartement (Steuerverwaltung 10 Exemplare, Finanzverwaltung 1 Exemplar) zum Vollzug, das Politische Departement (8 Exemplare), das Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung 1 Exemplar) und die Nationalbank (1 Exemplar) zur Kenntnis.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES

DEPARTEMENT

Bern, den 1. Mai 1970

An den BundesratM i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes vom 23. April 1970 betreffend Doppelbesteuerungsverhandlungen mit Japan, Singapur, Australien und eventuell mit Ceylon und Malaysia.

Mit dem Antrag der Eidg. Steuerverwaltung ist das Eidg. Politische Departement einverstanden.

Das Politische Departement möchte jedoch die Gelegenheit benützen, um auf das Problem von Doppelbesteuerungsabkommen mit Entwicklungsländern hinzuweisen. Im Antrag wird unter Ziffer II, 3. Absatz, festgestellt, dass das Abkommen mit Singapur gesamthaft betrachtet für die Schweiz ein günstiges Präjudiz für weitere Verhandlungen mit Entwicklungsländern, besonders auch im asiatischen Raum, darstellen dürfte. Indessen fällt auf, dass sich die Schweiz im selben Raum zu ausserordentlich weitgehenden Konzessionen bei den Lizenzen gegenüber dem hochindustrialisierten Japan gezwungen sieht, während das als Entwicklungsland zu qualifizierende Singapur sich auf demselben Gebiet mit dem halben Ansatz zufrieden gibt, und dies, obschon die schweizerischen Zugeständnisse auf den übrigen Gebieten nicht über das hinaus gehen, was Japan zugestanden wurde.

Wenn dieses Resultat mit Singapur erzielt werden konnte, so dürfte dies doch weitgehend darauf zurückzuführen sein, dass Singapur wirtschaftlich und seiner staatlichen Struktur nach einen Sonderfall bildet und deshalb auch die Interessen Singapurs an einem solchen Abkommen etwas anders

gelagert sind als die Interessen anderer Entwicklungsländer. Bekanntlich gehen die Forderungen dieser Staatengruppe im allgemeinen sehr weit: hohe Rückbehaltungsansätze in Verbindung mit deren Anrechnung im Wohnsitzstaat des Begünstigten; ferner Anrechnung von Steuern, die im Ursprungsland gar nicht erhoben wurden (sog. "Matching Credit"), im Wohnsitzstaat des Begünstigten. Das Bestreben der Entwicklungsländer, Doppelbesteuerungsabkommen zu einem Instrument indirekter Entwicklungshilfe auszugestalten, wird auch für die Schweiz im Moment, da diese Staatengruppe sich mehr und mehr am Abschluss solcher Abkommen mit der Schweiz interessiert, fühlbar. Das Politische Departement legt daher Wert darauf, dass man sich schweizerischerseits rechtzeitig darüber klar wird, ob und wie weit dem Anliegen der Entwicklungsländer im Gebiete des Doppelbesteuerungswesens Rechnung getragen werden soll.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Die Verordnung über das Recht besonderer Gebühren bei der Handhabung der Zollgesetzgebung wird wieder entworfen und auf den 1. Juli 1970 in Kraft gesetzt.

In die Gesetzesammlung.

Protokollauszug an das Politische Departement (5); an das Justiz- und Polizeidepartement (2); an das Finanz- und Zolldepartement (8); an die Oberzolldirektion (3); an das Volkswirtschaftsdepartement (5).

Für weiteren Auftrag,
als Stellvertreter

31.03.70